



Gemeinde Laudenbach

Rhein-Neckar-Kreis

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Laudenbach für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an der Sonnberg Grundschule außerhalb der Unterrichtszeiten

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie in Verbindung mit den §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Laudenbach am 10.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerin und Rechtsform

Die Gemeinde Laudenbach bietet für die Grundschüler/-innen der Sonnberg-Grundschule Laudenbach eine Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten der Halbtagschule bis spätestens 13.30 Uhr sowie nach dem Ganztagsangebot (GTS Angebot) am Nachmittag bis spätestens 17.30 Uhr an. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Trägerin des Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Laudenbach.

Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Betreuungsangebotes i. R. der Ganztagschule in Wahlform nach § 4a Schulgesetz (SchG) ist es, die aufgenommenen Kinder durch spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sinnvoll zu betreuen und zu beaufsichtigen. Die Betreuung findet in den Grundschulbetreuungsräumen der Trägerin innerhalb des Schulgebäudes statt, die den Bedürfnissen der Altersgruppen entsprechend mit Spielen, Büchern, Mal- und Bastelangeboten ausgestattet sind.

Das Betreuungspersonal besteht in der Regel aus pädagogisch geschultem Betreuungspersonal und Personen, die in der Kinderbetreuung erfahren sind.

Während der Betreuungszeit i. R. der Halbtagschule bis 13.30 Uhr haben die Kinder die Möglichkeit am kostenpflichtigen Mittagessen teilzunehmen.

Soweit räumlich und personell möglich, werden behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut.

Die Betreuung von Inklusionskindern / Kindern mit sozialpädagogischem Förderbedarf ist unter bestimmten Voraussetzungen nach vorheriger Absprache mit der Trägerin möglich. Bereits bei der Anmeldung müssen genaue Angaben über den sozialpädagogischen Förderbedarf des Kindes gemacht werden.

§ 3 Betreuungsumfang

Das Betreuungsangebot beginnt mit dem Tag des jeweiligen Unterrichtsbeginns nach den Sommerferien und erstreckt sich auf alle Unterrichtstage des kommenden Schuljahres.

An der Sonnberg Grundschule findet der Ganztagsunterricht von montags bis donnerstags statt. Für den Freitag gelten die gleichen Regelungen wie für die übrigen Wochentage.

Die Betreuung findet i. R. der Halbtagschule mindestens bis 13.30 Uhr statt. Das Betreuungsangebot für die Ganztagschüler findet im Anschluss des Ganztagesunterrichts bis spätestens 17.30 Uhr statt. Für die Anmeldung zur Betreuung bis spätestens 17.30 Uhr ist die Teilnahme des Schulkindes am Ganztagesangebot der Schule verpflichtend.

Es wird ein kostenpflichtiges Mittagessen angeboten. Auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung wird geachtet. Kulturelle Aspekte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Teilnahme am Mittagessen ist nicht verpflichtend.

Grundsätzlich findet die Betreuung an allen Schultagen statt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, beweglichen Ferientagen, unterrichtsfreien Tagen und während der Schulferien der Grundschule findet keine Betreuung im Rahmen dieser Satzung statt. Die Gemeinde Laudenbach ist darüber hinaus berechtigt, beim Vorliegen außergewöhnlicher betrieblicher Gründe an einzelnen Tagen das Betreuungsangebot einzustellen.

§ 4 Betreuungszeit

Die Betreuung beginnt für die neuen ersten Klassen am ersten Schultag nach der Einschulung, für alle übrigen angemeldeten Kinder am ersten Schultag nach den Sommerferien.

Die nachfolgend festgelegten Öffnungszeiten der Grundschulbetreuung i. R. der Ganztagschule in Wahlform wurden bedarfsorientiert durch die Gemeinde Laudenbach festgelegt.

Die Betreuung entsprechend der Halbtagschule findet montags bis freitags nach Unterrichtsende bis 13.30 Uhr statt.

Somit ergibt sich folgendes Schema für die Regelschüler (Halbtagschüler):

Wochentage	Betreuungsangebot 12.15 Uhr – 13.30 Uhr
Montag	X
Dienstag	X
Mittwoch	X
Donnerstag	X
Freitag	X

Eine Betreuung für die Ganztagschüler findet montags bis donnerstags nach Ende des Ganztagesunterrichts und freitags je nach Unterrichtsende bis 16.00 Uhr bzw. zusätzlich darüber hinaus bis 17.30 Uhr statt. Dies kann je nach Bedarf hinzu gebucht werden.

Somit ergibt sich folgendes Betreuungsangebot für die Ganztagschüler:

Wochentage	Betreuungsangebot		
	12.15 Uhr – 14.45 Uhr	14.45 Uhr – 16.00 Uhr	16.00 Uhr – 17.30 Uhr
Montag	GTS		
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			

§ 5 Anmeldung und Abmeldung

Der gewünschte Umfang der Betreuung wird mit der schriftlichen Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erklärt. Diese ist bis zum 15.03. eines Jahres abzugeben.

Die Festlegung der Wochentage für die Betreuung, sowie die Dauer der täglichen Betreuung ist grundsätzlich für das gesamte Schuljahr verbindlich.

Ausnahmsweise kann in schriftlich begründeten Fällen eine Ummeldung auf andere Wochentage/-zeiten während des Schuljahres im Rahmen der Kapazitäten zum jeweiligen Monatsbeginn ermöglicht werden. Dies ist rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) und schriftlich beim Bürgermeisteramt Laudenbach zu beantragen und vorab mit der Leitung der Grundschulbetreuung abzustimmen.

Eine Aufnahme in bereits bestehende Betreuungsgruppen kann bei freien Kapazitäten auch während des laufenden Schuljahres, jeweils zum Monatsbeginn, erfolgen.

Die verbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch das Bürgermeisteramt Laudenbach.

Die Betreuung endet automatisch mit dem Schuljahresende. Eine Anmeldung für das kommende Schuljahr ist somit auch für diejenigen Kinder erforderlich, die das Betreuungsangebot bereits im vorherigen Schuljahr genutzt haben.

Eine Abmeldung während eines Schuljahres ist nur in begründeten Fällen (Wegzug, Schulwechsel bzw. Arbeitslosigkeit der Eltern etc.) zum jeweiligen Monatsende möglich. Dies muss schriftlich und rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) dem Bürgermeisteramt mitgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Betreuungsgebühr auch noch für den folgenden Kalendermonat zu zahlen.

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr aus wichtigem Grund (Härtefall) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Gemeindeverwaltung. Für die Anerkennung eines Härtefalls wird ein strenger Maßstab angelegt.

Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

§ 6 Ausschluss von der Betreuung

Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grund vom Bürgermeisteramt Laudenbach außerordentlich - ohne Einhaltung einer Frist - gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel insbesondere vor

- bei Zahlungsrückständen der Benutzungsgebühren von zwei aufeinanderfolgenden Monaten,
- bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als 4 Wochen
- wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Grundschulbetreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen. Letzteres wird von der vor Ort arbeitenden Betreuungsperson beurteilt.
- bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen

Bei zwei ausstehenden Monatsbeiträgen ist die Gemeinde Laudenbach zur fristlosen Kündigung des Betreuungsplatzes berechtigt aber nicht verpflichtet. Die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Beiträge erlischt nicht durch Kündigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Für den Weg zu und von der Betreuungseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Empfang des Kindes in der Betreuung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten bzw. schriftlich von ihnen beauftragten Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Das Kind darf den Heimweg nur alleine antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung (Vollmacht) bei dem Betreuungspersonal vorgelegt haben.

Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten für Zeiträume abzumelden, an denen kein Besuch der Betreuung erfolgen soll. Dabei kann von dem Zeitraster gemäß § 4 dieser Satzung nicht abgewichen werden.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden. Das gleiche gilt beim Befall von Flöhen und Läusen. Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Grundschulbetreuung nicht möglich.

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie z.B. Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, müssen die Erziehungsberechtigten der Betreuungskraft entsprechende Mitteilung machen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Entsprechende Mitteilung ist auch beim Befall von Läusen und Flöhen zu machen. Der Besuch der Grundschulbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Wird während der Betreuung bei einem Kind eine Krankheit vermutet, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen oder abholen zu lassen.

Treten die im IfSG in der jeweils gültigen Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Grundschulbetreuung verpflichtet, unverzüglich die Trägerin, die Gemeinde Laudenbach, zu unterrichten.

Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz – auch in der Familie – die Betreuung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

1. Aufsichtspflicht

Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die Betreuungskräfte der Grundschulbetreuung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht bei allen angebotenen Betreuungsformen beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet mit dem Verlassen derselben.

Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

2. Versicherungsschutz

Das Kind ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert. Der gesetzliche Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot der Grundschulbetreuung und auf den direkten Weg zwischen Wohnung und Betreuung. Eingeschlossen sind alle Veranstaltungen oder Freizeitaktivitäten der Grundschulbetreuung innerhalb und außerhalb des Schulgeländes (Spaziergänge, Feste, Ausflüge etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Betreuung eintreten, müssen der Leitung der Betreuung unverzüglich gemeldet werden.

3. Haftung

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Es wird empfohlen, persönliche Dinge mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Benutzungsgebühren

Betreuung

- (1) Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat festgelegt.
- (2) Die monatlich zu entrichtende Benutzungsgebühr richtet sich nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (3) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz im Schuljahr für insgesamt 12 Monate (auch während der Ferien oder der Schließung aus besonderen Anlässen) jeweils zum Monatsersten erhoben. Dies gilt auch für Zeiten, in denen das Kind krank war oder die Betreuung aus anderen Gründen nicht besucht hat.
- (4) Anlage dieser Satzung ist die Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der jeweils gültige Tarif kann in der Betreuungseinrichtung eingesehen oder bei der Gemeinde Laudenbach erfragt bzw. auf der homepage der Gemeinde eingesehen werden. Eine Änderung der Gebührenhöhe bleibt vorbehalten.
- (6) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt).
- (7) Kinder sind dann zu berücksichtigen, wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- (8) Kinder, die dem nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- (9) Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich bei beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.
- (10) Alleinlebende mit einem Jahresbruttoeinkommen bis 18.000,00 Euro zahlen 50 %, Ehepartner/Familien mit einem Jahresbruttoeinkommen bis 36.000,00 Euro ebenfalls 50 % der jeweiligen Gebühr.
- (11) Entsprechende Einkommensnachweise sind der Anmeldung beizufügen.
- (12) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind rechtzeitig und unverzüglich der Trägerin (Gemeinde Laudenbach) mitzuteilen. Gebühren werden entsprechend ab dem Folgemonat des Monats der Änderung der Verhältnisse neu berechnet.
- (13) In begründeten Einzelfällen ist die Gemeinde berechtigt, zu überprüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung des Gebührenschuldners geändert haben.

Mittagessen

- (1) Im Rahmen der Ganztagschule in Wahlform wird von der Trägerin täglich ein Mittagessen angeboten. Die Kosten dafür sind nicht in der Betreuungsgebühr enthalten. Sie werden gesondert pauschal in Rechnung gestellt.
- (2) Anlage dieser Satzung ist die Tabelle für das Mittagessensgeld (Monatspauschale) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die monatliche Mittagessenspauschale ist unabhängig vom Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder in der Familie.
- (4) Das Mittagessensgeld wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. Das Entgelt ist am Ersten eines Monats im Voraus zu entrichten, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme.

- (5) Fehlt ein Kind länger als 5 Betreuungstage, wird das Mittagessensgeld ab dem 6. Betreuungstag, auf schriftlichen Antrag (gfs. mit Nachweisen) bei der Gemeinde Laudenbach, anteilig erstattet.
- (6) Die Festlegung, an bestimmten Tagen an der Mittagsverpflegung teilzunehmen, gilt grundsätzlich das gesamte Schuljahr. Ein Wechsel zum 2. Schulhalbjahr ist möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. aus beruflichen Gründen) kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (7) Für Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit beim Rhein-Neckar-Kreis einen Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule zu stellen. Kinder, die Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten, zahlen nach Vorlage des entsprechenden Bescheides und des Ausweises ein reduziertes Mittagessensgeld.
- (8) Soweit keine Ermäßigung beantragt und gewährt wird, ist der Betrag voll zu entrichten.

§ 11 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das das Betreuungs- und Mittagessensangebot in Anspruch nimmt.

Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern. Gebührenschuldner ist der Antragsteller für die Betreuung oder das Mittagessensangebot.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Datenschutz

Die Gemeinde Laudenbach gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die persönlichen Daten, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes verarbeitet werden unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Sie sind zu wahren und dürfen nicht unbefugt übermittelt werden, es sei denn, es liegt eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vor.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an der Sonnberg Grundschule außerhalb der Unterrichtszeiten der Ganztagschule in Wahlform nach § 4a SchG tritt zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Laudenbach vom 23.03.2018 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat

Laudenbach, den 10.05.2019

Hermann Lenz
Bürgermeister

Vermerk: Die Öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Laudenbach vom 17. Mai 2019.

Laudenbach, den 17. Mai 2019

Zur Beurkundung:

i.A.

Jürgen Probst